

RS UVS Oberösterreich 1993/05/24 VwSen-220315/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1993

Rechtssatz

Erheblicher Unrechtsgehalt, wenn die gesetzwidrige Privatzimmervermietung durch zwei Jahre hindurch erfolgte, wenngleich in diesem Zusammenhang der Umstand der Hinterziehung der Tourismusabgabe außer Betracht zu bleiben hat, weil dieser nach dem Oö. Tourismusabgabeg 1991 zu ahnden wäre. Herabsetzung der Strafe wegen Unbescholtenheit. Teilweise Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at